

BVGer C-5966/2024 vom 23. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5966_2024_d20240823

FR: TAF C-5966/2024 du 23 août 2024

IT: TAF C-5966/2024 del 23 agosto 2024

Regeste

Zulassungen (inkl. Änderungen) | Heilmittelgesetz, Sistierung des Zulassungsverfahrens Nr. (...) - B._____; Zwischenverfügung der Swissmedic vom 23. August 2024

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung sei aufzuheben und das Zulassungsgesuch für ZL-Nr. (...) – B._____, (Darreichungsform), Gesuchs-ID (...) sei zu sistieren, bis die Notified Body Opinion vorliegt, erstmals bis zum 31. Dezember 2025.

E. 2

Eventualiter: Ziffer 1b der Verfügung sei aufzuheben und Ziffer 1a sei zu formulieren wie folgt: Das Zulassungsgesuch für ZL-Nr. (...) – B._____, (Darreichungsform), Gesuchs-ID (...), wird sistiert, bis die Notified Body Opinion vorliegt, erstmals bis zum 31. Dezember 2025.

E. 3

Es sei festzustellen, dass die Publikation einer allfälligen Verfügung über die Abweisung des Zulassungsgesuchs (...) für B._____, (Darreichungsform), erst nach Eintritt der Rechtskraft der Abweisungsverfügung erfolgen dürfte.

E. 4

Eventualiter: Ziffer 3 der Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Publikation einer allfälligen Verfügung über die Abweisung des Zulassungsgesuchs (...) für B._____, (Darreichungsform), erst nach Eintritt der Rechtskraft der Abweisungsverfügung erfolgen dürfte.

C-5966/2024 Seite 3 dass die Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2024 unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Nichteintreten auf die Beschwerde) aufgefordert wurde, einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (BVGer-act. 2), dass die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nachgekommen ist (BVGer-act. 4), dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 15. November 2024 (Datum Poststempel) die Beschwerde vom 20. September 2024 vorbehaltlos zurückgezogen und beantragt hat, das Verfahren sei infolge Rückzugs der Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben sowie der Gerichtskostenvorschuss sei in vollem oder nur leicht reduziertem Umfang zurückzuerstatten, weil dem Gericht noch kein erheblicher Aufwand entstanden sei (BVGer-act. 7), dass das Beschwerdeverfahren folglich im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich kostenpflichtig ist, dass ein Rückzug der Beschwerde grundsätzlich als Unterliegen gilt (vgl. Urteil des BGer 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.2; Urteil des BVGer C-5087/2020 vom 13. Januar 2021), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn – wie vorliegend – ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass folglich der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, dass der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von der Beschwerdeführerin zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten ist, dass der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 1 e contrario VGKE),

C-5966/2024 Seite 4 dass die Vorinstanz als Bundesbehörde unabhängig vom Verfahrensausgang ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-5966/2024 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.